

nach Erscheinen des Urwerkes beendet sein. Eine besondere Dramatisierungsbefugnis besteht ebensowenig wie eine solche zur kinematographischen Benutzung.

Auf dem Gebiete der Tonkunst umfaßt das Urheberrecht in allen drei Staaten neben der ausschließlichen Befugnis, das Werk auch in Auszügen, Bearbeitungen, Transkriptionen usw. zu veröffentlichen und zu verbreiten, insbesondere auch das ausschließliche Recht der öffentlichen Aufführung. Dieses Aufführungsrecht ist wiederum in Österreich wie in Ungarn, soweit es sich nicht um musildramatische Werke handelt, an den auf allen Exemplaren anzubringenden Aufführungsvorbehalt geknüpft; in Ungarn besteht noch die Besonderheit, daß Bruchstücke von Opern (Overturen usw.) im Konzertsaal stets frei aufgeführt und also auch nicht durch Vorbehalt hiergegen geschützt werden können. Im deutschen Recht umfaßt das Verbielfältigungsrecht auch ausdrücklich die Befugnis der Benutzung des Werkes für Vorrichtungen, mittels deren es auf mechanischen Instrumenten wiedergegeben werden kann. Im österreichischen Gesetz ist ein solches Recht ausdrücklich ausgeschlossen; das ungarische schweigt, erkennt aber ebenfalls ein solches Recht nicht an.

Das Urheberrecht an Werken der bildenden Kunst und der Photographie umfaßt überall hauptsächlich die Befugnis, das Werk zu verbielfältigen und gewerbsmäßig zu vertreiben. In Deutschland tritt dazu noch die Befugnis, das Werk gewerbsmäßig mittels optischer oder mechanischer Einrichtungen vorzuführen; diese Befugnis ist insbesondere auch, was an sich selbstverständlich ist, für den Film als Werk der Photographie vorgesehen. Eine solche Befugnis fehlt in Österreich und Ungarn. Der Rechtsschutz der Photographie ist in Österreich wie in Ungarn davon abhängig, daß Name und Wohnort des Urhebers und erstes Erscheinungsjahr auf sämtlichen Abdrucken angegeben sind.

Die hinsichtlich des verschiedenartigen Inhalts des Urheberrechts zu überbrückenden Gegensätze sind also hauptsächlich die Abweichungen hinsichtlich des Übersetzungsrechts, des Rechts der Benutzung für mechanische Instrumente, des Aufführungsvorbehalts und der Vorführungsbefugnis bei Werken der bildenden Kunst und der Photographie. Die übrigen Abweichungen dagegen sind nicht von sonderlicher Bedeutung und würden bei einer Rechtsausgleichung leicht zu überwinden sein; namentlich würde die Vorschrift, daß bei Photographien der Urheber und das Erscheinungsjahr angegeben sein müssen, gut vom deutschen Gesetz übernommen werden können und sich in der Praxis gegenüber der jetzt herrschenden Unsicherheit als vorteilhaft erweisen.

Eine einheitliche Gestaltung des Übersetzungsrechts erscheint dagegen außerordentlich schwierig. Bekanntlich hat die revidierte Berner Übereinkunft, im Gegensatz zur alten, die den Übersetzungsschutz nur auf 10 Jahre vom Erscheinen ab gelten ließ, diesen Schutz auf die ganze Dauer des Urheberrechts ausgedehnt. Auf diesem Standpunkt muß Deutschland für sich unbedingt beharren. Andererseits liegen in Österreich-Ungarn die Verhältnisse auf diesem Gebiete mit Rücksicht auf die Vielsprachigkeit der Bevölkerung wesentlich anders. Ein österreichischer Verleger wird meist nicht in der Lage sein, von einem beispielsweise in deutscher Sprache erschienenen Werke Übersetzungen in allen Landessprachen herauszubringen; würde ihm trotzdem das Übersetzungsrecht für die ganze Urheberrechtsdauer vorbehalten, so würde den anderssprachlichen Volksteilen die Kenntnis des Werkes dauernd entzogen. Wenn darum Österreich und Ungarn es im Interesse ihres Buchhandels und ihrer Volksbildung auch weiterhin für nötig halten, das innerhalb der ersten drei Jahre nicht ausgenutzte Übersetzungsrecht für verfallen zu erklären, so ist dies eine innere Angelegenheit beider Staaten, in der die Rücksicht auf den reichsdeutschen Buchhandel keine ausschlaggebende Bedeutung beanspruchen kann. Insofern würde also auch bei einer Rechtsausgleichung ein Sondervorbehalt Österreich-Ungarns hinsichtlich der zeitlichen Beschränkung des Urheberrechts kaum zu umgehen sein.

Anderer sieht es mit den sogenannten mechanisch-musikalischen Rechten. Ebenso wie diese in der Berner Übereinkunft anerkannt sind, wenn auch mit der Maßgabe, daß die innere Gesetzgebung jedes Verbandsstaates Einschränkungen

treffen kann, so müßte sich auch Österreich-Ungarn zur grundsätzlichen Anerkennung dieser Rechte entschließen, und zwar mit keiner stärkeren Einschränkung, als sie das deutsche Recht in der sogenannten Zwangslizenz enthält. Auf kaum einem anderen Gebiet erfordern die Interessen nicht nur des reichsdeutschen Musikverlags, sondern auch des Musikverlags und der Musikverfilmungsindustrie Österreich-Ungarns so dringend eine einheitliche Regelung wie gerade hier.

Ebenso erscheint auch im Interesse der längst internationalen Filmindustrie die Einführung des ausschließlichen Vorführungsrechts im Film in Österreich-Ungarn unbedingt geboten.

Daß endlich Österreich sowohl wie Ungarn auf die Vorschrift eines obligatorischen Vorbehalts des Aufführungsrechts an musikalischen Werken verzichten, kann wohl ohnehin nur eine Frage der Zeit sein. Denn dieser Vorbehalt ist ja, da er so gut wie ausnahmslos auf jedem Werke angebracht wird, nur noch eine leere und zwecklose Formalität.

VI.

Ganz ähnlich ist in allen drei Staaten das Recht der sogenannten gesetzlichen Lizenzen geregelt, d. h. der Ausnahmebestimmungen, wonach in bestimmter Beziehung jedermann die Benutzung eines geschützten Werkes freisteht.

Dem § 15 des Deutschen Urhebergesetzes, wonach eine Verbielfältigung zum persönlichen Gebrauch zulässig ist, wenn sie nicht den Zweck hat, aus dem Werke eine Einnahme zu erzielen, entsprechen Österreichs § 25 Ziff. 4, § 33 Ziff. 4, wonach die Herstellung einzelner Verbielfältigungen erlaubt ist, wenn deren Vertrieb nicht beabsichtigt wird, und Ungarns § 5 Satz 3, wonach das Abschreiben statthaft ist, wenn es nicht bestimmt ist, die Verbielfältigung durch Maschinenbetrieb zu ersetzen. Ganz entsprechend den deutschen §§ 16, 17 ist auch in Österreich § 5, Ungarn § 9 Ziff. 3, 4 die Nachdrucksfreiheit von Gesetzen und amtlichen Schriftstücken, wie von Reden in öffentlichen Körperschaften und Versammlungen festgestellt. Die Sonderrechte der Zeitungen (Deutsches Urhebergesetz § 18) sind in Österreich (§ 26) und Ungarn (§ 9 Ziff. 2) ähnlich geregelt, nur muß in Österreich der Nachdrucksvorbehalt auch solchen Ausarbeitungen wissenschaftlichen oder unterhaltenden Inhalts beigelegt werden, die in Deutschland und Ungarn ohne solchen geschützt sind. Hinsichtlich des sogenannten literarischen Kleinziatats (Deutsches Urhebergesetz § 19 Ziff. 1), Großziatats (Ziff. 2) und der Aufnahme kleinerer literarischer Werke in Sammlungen zu eigentümlichen literarischen, zu kirchlichen oder zu Unterrichtszwecken besteht ebenfalls fast völlige Übereinstimmung (Österreich § 25, Ziffer 1, 2, Ungarn § 9, Ziffer 1), während die Aufnahme von Gedichten in eine zu Gesangsvorträgen bestimmte Sammlung (Deutsches Urheberrecht § 19, Ziffer 3) in Österreich und Ungarn nicht gestattet ist. Der freie Abdruck von Gedichten als Kompositionstexten ist ebenfalls völlig übereinstimmend geregelt, ebenso das musikalische Klein- und Großziat und die Erlaubnis zur Aufnahme einzelner Kompositionen in Unterrichtswerke, nur mit der Abweichung, daß Österreich in diesem Punkte keine Beschränkung auf „kleinere“ Kompositionen kennt. Die im deutschen Urhebergesetz § 27 enthaltenen Ausnahmen vom ausschließlichen Aufführungsrecht zugunsten der Volksfeste, der Wohltätigkeitsveranstaltungen und der Vereinskonzerte fehlen in dem österreichischen und ungarischen Rechte. Hier könnte Deutschland ohne weiteres folgen und seinen umstrittenen und inhaltlich kaum zu rechtfertigenden § 27 preisgeben, ebenso die Bestimmung des § 19, Ziffer 3, während hinsichtlich der andern kleineren Abweichungen sich Österreich und Ungarn eher dem deutschen Vorbild anpassen könnten.

Auch im Gebiete des Kunstschutzes stimmen die Vorschriften über die gesetzlichen Lizenzen, insbesondere über Verbielfältigung zu eigenem Gebrauch, über Aufnahme von Verbielfältigungen in ein literarisches Werk und über die freie Abbildung von an freier Straße dauernd aufgestellten Kunstwerken im wesentlichen überein, sodaß hier eine Ausgleichung ganz leicht möglich wäre.

Die Sondervorschriften des deutschen Kunstgesetzes über das Recht am eigenen Bilde fehlen in Österreich-Ungarn.